

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG (FN 178105 w beim Landesgericht Feldkirch) die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2014, 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.06.2014 wurde die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen ihrer Sendungen für das verbreitete Programm „RTV Vorarlberg“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 leitete die KommAustria, nachdem lediglich eine Vorlage in Form einzelner Datenfiles erfolgt war, gegen die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen des Programms „RTV Vorarlberg“ vom 12.06.2014, 18:00 bis 20:00 Uhr, ein und gab der Kabel TV Lampert GmbH & Co KG dazu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Im Rahmen eines Telefonates am 27.06.2014 brachte die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG vor, sie sei der Meinung gewesen, dass durch die Übermittlung der einzelnen Datenfiles eine Nachvollziehbarkeit der Programmzusammenstellung gegeben und damit der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen genüge getan worden sei, zumal die Sendung aus den übermittelten Daten rekonstruiert werden könne. Weiters wurde mitgeteilt, dass unmittelbar mit dem technischen Dienstleister Kontakt aufgenommen worden sei und unverzüglich an einer Lösung gearbeitet werde, bei der der tatsächlich ausgestrahlte Stream mit entsprechendem Zeitstempel aufgezeichnet werden könne.

Eine weitere Stellungnahme langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG (FN178105 w) ist aufgrund der Anzeige vom 13.08.1997, GZ 611.800/80-RRB797, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „RTV Vorarlberg“.

Mit Schreiben vom 13.06.2014, KOA 1.965/14-453, wurde die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Programms „RTV Vorarlberg“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen. Dieses Schreiben wurde der Kabel TV Lampert GmbH & Co KG am 16.06.2014 zugestellt.

Mit Schreiben vom 18.06.2014, bei der KommAustria am 23.06.2014 eingelangt, übermittelte die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG einzelne Videodateien des am 12.06.2014 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms. Die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG verfügte zu diesem Zeitpunkt über kein System zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Kabel TV Lampert GmbH & Co KG als Kabelfernsehveranstalterin ergeben sich aus der Anzeige vom 13.08.1997, GZ 611.800/80-RRB797, und den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen an die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG ergeben sich aus dem entsprechenden Schreiben vom 13.06.2014 sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG einzelne Datenfiles des am 12.06.2014 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr vorgelegt hat, ergibt sich aus den mit Schreiben vom 18.06.2014 übermittelten Daten.

Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens eines Systems zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms ergeben sich insbesondere aus dem Vorbringen im Rahmen des Telefonats am 27.06.2014 und den hierüber angelegten Aktenvermerk.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60 und 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter (Werbebeobachtung). Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, hat die KommAustria jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der genannten Bestimmungen vermutet, dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G dient vor allem dazu, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (vgl. VfGH 16.06.2009, B 512/09), wozu auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, zählt.

Da die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG der Aufforderung der KommAustria, Aufzeichnungen des Programms „RTV Vorarlberg“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen lediglich in der Form nachkam, dass sie anstelle der geforderten Aufzeichnungen des tatsächlich ausgestrahlten Programms nur einzelne Datenfiles der ausgestrahlten Sendungen übermittelt hat, weil zu diesem Zeitpunkt kein System zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms bestand, hat sie die dieser Aufforderung zugrunde liegende Bestimmung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Aufzeichnungspflicht dient der Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht. Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt eine exakte Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms möglich ist. Die Rundfunkveranstalterin ist daher gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G zur ständigen Aufzeichnung ihres Programms verpflichtet, wobei die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG vorbringt, dass sie davon ausgegangen sei, dass eine Nachvollziehbarkeit der Programmzusammenstellung in Form der Übermittlung einzelner Datenfiles der gesetzlichen Aufzeichnungsverpflichtung genüge tun würde. Der Aufzeichnungsverpflichtung wird durch die Vorlage einzelner zur Ausspielung vorgesehener Datenfiles jedoch nicht entsprochen. Im Sinne des Schutzzwecks der Norm ist vielmehr eine Aufzeichnungsmethode zu implementieren, die eine durchgehende und exakte Wiedergabe des beim Zuseher linear ankommenden Programms ermöglicht. Die Vorlage von einzelnen Datenfiles oder von Serverprotokollen ermöglicht allenfalls eine Nachvollziehbarkeit der Sendungszusammenstellung, sie stellen jedoch

gerade keine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms dar, die es beispielsweise ermöglicht, Fragen der ordnungsgemäßen Trennung der Werbung vom Programm o.Ä. eindeutig zu beantworten. Unerheblich ist zudem, aus welchen Gründen eine exakte Aufzeichnung unterblieben ist, obliegt es doch dem Rundfunkveranstalter, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die technischen Voraussetzungen für eine Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms sicherzustellen.

Es war daher festzustellen, dass die Kabel TV Lampert GmbH & Co KG keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2014, von 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „RTV Vorarlberg“ hergestellt und damit § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 17. Juli 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- Kabel TV Lampert GmbH & Co KG, Lehenweg 2, A-6830 Rankweil, **per RSB**